

# RS Vwgh 2002/4/30 2002/08/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1 idF 1998/I/148;

## Rechtssatz

Der VwGH ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die Sachlichkeit das Einkommen im Sinne der Bestimmung des § 25 Abs. 1 vorletzter Satz AIVG idF der Novelle BGBl. I Nr. 1998/148, nur jene Größe sein kann, die die wirtschaftliche Kraft des Arbeitslosen (bzw. im Falle der Anrechnung seines Ehepartners oder Lebensgefährtin) zum Ausdruck bringt. Es kann hingegen nicht maßgebend sein, wie der Arbeitslose oder sein Ehegatte (bzw. Lebensgefährte) mit diesem Einkommen verfahren ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080014.X05

## Im RIS seit

14.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)